

**Synopse zur Änderung der Polizeiverordnung zum Schutz der öffentlichen Ordnung gegen umweltschädliches Verhalten vom 27. Februar 2020 / Änderungen ab dem 21.10.2021**

Polizeiverordnung zum Schutz der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten vom 27. Februar 2020	Änderung ab dem 21.10.2021
<p>Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 27.02.2020 verordnet:</p>	<p>Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S.1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 21.10.2021 verordnet:</p>
<p>-</p>	<p><b>§ 2 a</b></p> <p>Jeder hat sich so zu verhalten, dass in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Schreien und Grölen, gestört wird.</p> <p>Für die Außenbewirtschaftung der Gastronomie gelten die spezialgesetzlichen Vorschriften (Bundesimmissionsschutzgesetz und deren Verordnungen, Gaststättengesetz, Gaststättenverordnung). Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die StVO Anwendung findet.</p>

<p><b>§ 5 Abs. 1</b></p> <p>(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden.</p>	<p><b>§ 5 Abs. 1</b></p> <p>(1) Haus- und Gartenarbeiten, die andere erheblich stören oder belästigen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Dies gilt nicht für die Erfüllung der Räum- und Streupflicht nach der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung).</p>
<p>-</p>	<p><b>§ 6 Abs. 2</b></p> <p>(2) Die Standorte der Sammelbehälter dürfen nicht durch Abfälle sowie durch außerhalb der Sammelbehälter zurückgelassene (auch wiederverwertbare) Stoffe / Gegenstände verunreinigt werden.</p>
<p><b>§ 7</b></p> <p>Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.</p>	<p><b>§ 7</b></p> <p>Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird. Satz 1 gilt nicht für Nutztiere.</p>
<p><b>§ 8</b></p> <p>In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,</li> <li>b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,</li> <li>c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,</li> <li>d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,</li> </ol>	<p><b>§ 8</b></p> <p>In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,</li> <li>2) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,</li> <li>3) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,</li> <li>4) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,</li> </ol>

<p>e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.</p>	<p>5) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.</p>
<p><b>§ 16 Abs. 1</b></p> <p>(1) Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten ist verboten.</p>	<p><b>§ 16 Abs. 1</b></p> <p>(1) Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten ist verboten. Fest- und Flüssigmist darf an Samstagen ab 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht ausgebracht werden.</p>
<p><b>§ 19</b></p> <p>(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Gün- und Erholungsanlagen ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Nächtigen,</li> <li>2. das gewerbliche oder organisierte Betteln, das aggressive Betteln durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängtes oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln unter Vortäuschen körperlicher Beeinträchtigungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, das stille passive Betteln unter Zuhilfenahme von Kinder und Tieren, das Vortäuschen künstlerischer Darbietungen, sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,</li> <li>3. das Verrichten der Notdurft</li> <li>4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln</li> <li>5. das Lagern, als wiederkehrende Ansammlung von Personen, die die Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs beschränken und sich trotz Aufforderung nicht unverzüglich entfernen,</li> </ol>	<p><b>§ 19</b></p> <p>(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Gün- und Erholungsanlagen ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Nächtigen,</li> <li>2. das gewerbliche oder organisierte Betteln, das aggressive Betteln durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängtes oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln unter Vortäuschen körperlicher Beeinträchtigungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, das stille passive Betteln unter Zuhilfenahme von Kindern und Tieren, das Vortäuschen künstlerischer Darbietungen, sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,</li> <li>3. das Verrichten der Notdurft,</li> <li>4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,</li> <li>5. das Lagern, als wiederkehrende Ansammlung von Personen, die die Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs beschränken und sich trotz Aufforderung nicht unverzüglich entfernen,</li> </ol>

<p>6. die Störung des Gemeingebrauchs vor allem unter Alkoholeinfluss z. B. durch lautstarke Äußerungen oder obszöne Gesten gegenüber Einzelpersonen oder Personengruppen, nachdem eine Aufforderung zum Unterlassen nicht beachtet wurde.</p> <p>2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>6. die Störung des Gemeingebrauchs vor allem unter Alkoholeinfluss z. B. durch lautstarke Äußerungen oder obszöne Gesten gegenüber Einzelpersonen oder Personengruppen, nachdem eine Aufforderung zum Unterlassen nicht beachtet wurde,</p> <p>7. Gegenstände wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,</p> <p>8. Zigaretten (-kippen) oder Aschenbecher auf den Boden wegzuerwerfen oder zu entleeren, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,</p> <p>9. das Lagern und dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholkonsums, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,</p> <p>10. jegliches Konsumieren oder Mitführen von alkoholischen Getränken auf öffentlichen Spielplätzen.</p> <p>(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes, sowie des Landeskreislaufgesetzes bleiben unberührt.</p>
<p><b>§ 31</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikanlagen, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden</p> <p>2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden</p> <p>3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,</p> <p>4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,</p>	<p><b>§ 31</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikanlagen, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,</p> <p>2. entgegen § 2 a die Nachtruhe stört,</p> <p>3. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,</p> <p>4. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,</p>

5. entgegen § 6 Altstoff-Sammelbehälter benutzt
6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
7. entgegen § 8 Buchstabe a Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, oder entgegen § 8 Buchstabe b Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, oder entgegen § 8 Buchstabe c Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, oder entgegen § 8 Buchstabe d beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht, oder entgegen § 8 Buchstabe e mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt
8. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen repariert, einen Ölwechsel vornimmt oder diese abspritzt
9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt
10. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält oder nicht ausreichend oft leert
11. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden
12. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt
13. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt oder diese im Innenbereich unangeleint führt
14. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt
15. entgegen § 14 Bienenstände so aufstellt, dass Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet werden
16. entgegen § 15 Tauben füttert, Futter auslegt oder ausstreut
17. entgegen § 16 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert
18. entgegen § 17 Abs. 1 Zelte oder Wohnwagen/-mobile aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet
19. entgegen § 17 Abs. 2 Behausungen herrichtet

5. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Altstoff-Sammelbehälter benutzt,
7. entgegen § 6 Abs. 2 die Standorte der Sammelbehälter verunreinigt,
8. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich gestört werden,
9. entgegen § 8 Ziffer 1 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, oder entgegen § 8 Ziffer 2 Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, oder entgegen § 8 Ziffer 3 Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, oder entgegen § 8 Ziffer 4 beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht, oder entgegen § 8 Ziffer 5 mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
10. entgegen § 9 Fahrzeuge abspritzt, einen Ölwechsel vornimmt oder auf öffentlichen Straßen repariert,
11. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
12. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält oder nicht ausreichend oft leert,
13. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
14. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
15. entgegen § 12 Abs. 3 im Innenbereich Hunde unangeleint führt oder sie frei umherlaufen lässt,
16. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt,
17. entgegen § 14 Bienenstände so aufstellt, dass Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet werden,
18. entgegen § 15 Tauben füttert, Futter auslegt oder ausstreut,
19. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
20. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 Flüssigkeiten ausgießt,
21. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 3 Fest- und Flüssigmist ausgießt,

20. entgegen § 18 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 18 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt

21. entgegen § 18 Abs. 4 Werbematerial verteilt und eine damit zusammenhängende Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt

22. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt

23. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet

24. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,

25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,

26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 lagert und sich trotz Aufforderung nicht unverzüglich entfernt

27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 den Gemeingebrauch stört trotz Aufforderung zum Unterlassen

28. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt

29. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrungen überklettert

30. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,

31. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht

32. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt

33. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt

34. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt

35. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt

36. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend

22. entgegen § 17 Abs. 1 Zelte oder Wohnwagen/-mobile aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,

23. entgegen § 17 Abs. 2 Behausungen herrichtet,

24. entgegen § 18 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 18 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,

25. entgegen § 18 Abs. 4 Werbematerial verteilt und eine damit zusammenhängende Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,

26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,

27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,

28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,

29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,

30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 lagert und sich trotz Aufforderung nicht unverzüglich entfernt,

31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 den Gemeingebrauch stört trotz Aufforderung zum Unterlassen,

32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Gegenstände wegwirft oder sie ablagert, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,

33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Zigaretten (-kippen) oder Aschenbecher auf den Boden wegwirft oder entleert, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,

34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 lagert und dauerhaft außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen verweilt, ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholkonsums und dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,

35. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 10 auf öffentlichen Spielplätzen alkoholische Getränke konsumiert oder mitführt,

36. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,

37. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrungen überklettert,

38. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,

gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt

37. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt

38. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt

39. entgegen § 20 Abs. 3 Hunde auf öffentliche Sportanlagen mitnimmt

40. entgegen § 21 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahme nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind

41. entgegen § 23 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt

42. entgegen § 24 Abs. 1, 2 und 3 die Schutzvorkehrungen nicht beachtet

43. entgegen § 25 die beschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft

44. entgegen § 26 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 27 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet

45. entgegen § 29 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht

46. entgegen § 29 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 29 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.

39. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,

40. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,

41. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,

42. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,

43. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,

44. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,

45. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,

46. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,

47. entgegen § 20 Abs. 3 Hunde auf öffentliche Sportanlagen mitnimmt,

48. entgegen § 21 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahme nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,

49. entgegen § 23 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt,

50. entgegen § 24 Abs. 1, 2 und 3 die Schutzvorkehrungen nicht beachtet,

51. entgegen § 25 die beschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,

52. entgegen § 26 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu € 5.000 geahndet werden.

Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 27 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,  
53. entgegen § 29 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht oder  
54. entgegen § 29 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 29 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 Nr. 24 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach §18 Abs. 2 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu € 5.000 geahndet werden.